

Besondere Bedingung Nr. 2230

Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Als Sachschäden im Sinne des Art.1(2) der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) gelten Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 24.September 1986, GZ 90 1400/7-V/12/86.